

Absender: (Name, Anschrift, Tel. Fax, E-Mail)

**Landesamt für Umwelt- und
Arbeitsschutz
Don- Bosco Straße 1
66119 Saarbrücken**

**ANTRAG AUF BEWILLIGUNG DER BESCHÄFTIGUNG VON
ARBEITNEHMERN AN SONN- UND FEIERTAGEN**
nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Ort der Beschäftigung: (Betriebsstätte, Betriebsteil, ggf. Baustelle)

Datum der Beschäftigung:

Anzahl der Beschäftigten:

Art der Tätigkeit:

Arbeitszeit der Beschäftigten:

1. Schicht:	Arbeitszeit: von	bis	Uhr
2. Schicht:	Arbeitszeit: von	bis	Uhr
3. Schicht:	Arbeitszeit: von	bis	Uhr

Stellungnahme oder Zustimmung der Arbeitnehmervertretung:

Begründung des Antrags:

Bitte stellen Sie ausführlich die Gründe dar. Begründen Sie die Erforderlichkeit der Beschäftigung an Sonn- bzw. Feiertagen.

Erläuterungen und Begründung von Anträgen:

Vom Antragsteller sollte geprüft werden, ob die Beschäftigung der Arbeitnehmer nicht bereits von Gesetzes wegen antragsfrei auf Grund der Regelungen des § 10 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) oder des § 14 ArbZG zugelassen ist. In diesen Fällen ist ein Antrag nicht erforderlich.

Der Antrag kann gestellt werden, wenn besondere Verhältnisse zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen erforderlich machen. Begründen Sie die Erforderlichkeit der Beschäftigung, die besonderen Verhältnisse (worin sie liegen) und welcher unverhältnismäßige Schaden (durch Nichtbewilligung) entstünde. Die konkrete Schadensauswirkung, welche die Sonn- oder Feiertagsarbeit erforderlich macht, ist vom Antragsteller darzustellen. Beispielsweise mangelhafte Warenlieferung, nicht fristgerechte Auftragsausführung bedingt durch Maschinenausfall, drohender Verlust von Folgeaufträgen, erheblicher Schaden bei Dritten (etwa Bandstillstand bei Automobilhersteller), etc.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Betriebsinhabers/ Geschäftsführers)